



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 651ppb/007-2022#033  
Datum: 31.01.2023

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau des Bahnübergangs BÜ 2,758“**

**in der Gemeinde Tutzing  
im Landkreis Starnberg**

**Bahn-km 2,737 bis 2,780**

**der Strecke 5453 Tutzing - Kochel**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Projekte STE Nordbayern 2 (I.NI.-S-N-L)  
Richelstraße 3  
80634 München**

Auf Antrag der DB Netz AG, Projekte STE Nordbayern 2 (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Rückbau des Bahnübergangs BÜ 2,758" in der Gemeinde Tutzing, im Landkreis Starnberg, Bahn-km 2,737 bis 2,780 der Strecke 5453 Tutzing - Kochel entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.10.2022, 21 Seiten	
2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 06.10.2022, Maßstab 1 : 5.000	Nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 06.10.2022, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 06.10.2022, 4 Blätter	
5	Kreuzungsplan, Planungsstand: 06.10.2022, Maßstab 1 : 200	
6	Umweltplanerischer Erläuterungsbericht, Planungsstand: 06.10.2022, 16 Seiten	

#### A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den Rückbau des Bahnübergangs BÜ 2,758 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,737 bis 2,780 der Strecke 5453 Tutzing - Kochel in Tutzing. Der Rückbau betrifft im Wesentlichen das noch vorhandene BÜ-Schaltheus, die bahnübergangstechnische Sicherungsanlage und den Rückbau des angrenzenden Weges im Bereich der Bahnübergangsanlage mit beidseitiger Errichtung je eines Erdwalls.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Projekte STE Nordbayern 2 (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.12.2022, Az. I.NI.S-N-L eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau des Bahnübergangs BÜ 2,758“ beantragt. Der Antrag ist am 09.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Bahnübergangs, dessen Fläche weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. Das Vorhaben bedarf daher gemäß Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Voraussetzungen liegen vor, da der öffentliche Wald- und Feldweg Nr. 2 in der Gemeinde Tutzing für das Teilstück des Bahnübergangs mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2022 eingezogen wurde. Das Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Tutzing wurde entsprechend geändert. Der Bereich des Bahnübergangs und westlich davon stellt keinen öffentlichen Weg mehr dar. Der Auszug aus dem Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Die Errichtung von Erdwällen im Landschaftsschutzgebiet erfordert grundsätzlich eine Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den angelegten Erdwällen sowie bei den zurückzubauenden Anlagen aber um Betriebs- bzw. Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn. Gemäß § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ bleibt die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn von der Erlaubnispflicht nach § 5 der Verordnung unberührt. Eine naturschutzrechtliche Erlaubnis ist im vorliegenden Fall somit nicht erforderlich. Der Umfang des Rückbauvorhabens beschränkt sich auf die zurückzubauenden Bahnanlagen. Die Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht vorgesehen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Projekte STE Nordbayern 2.

### **B.3 Feststellung**

#### **B.3.1 Öffentliche Belange**

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

#### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

#### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2.000 m<sup>2</sup> Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

#### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

Arnulfstraße 9/11

80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle München**  
**München, den 31.01.2023**  
**Az. 651ppb/007-2022#033**  
**EVH-Nr. 3487858**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)